

Stenographisches Protokoll.

64. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, 22. Juni 1951.

Inhalt.

1. Bundesrat.

- a) Neuwahl des Büros (S. 1336);
- b) Ansprache des Vorsitzenden Mädl anlässlich seines Amtsablaufes (S. 1337).

2. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 1319);
- b) Urlaub (S. 1319).

3. Bundesregierung.

Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend die auf der 32. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen Nr. 91, 92, 93, 96 und 97 sowie die Empfehlung Nr. 86 (S. 1319).

4. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1951, betreffend Ergänzung des Gehaltsüberleitungsgesetzes.
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 1320);
Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 1321);
kein Einspruch (S. 1322);
Entschliebung (S. 1321) — Annahme (S. 1322).
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1951, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Lawinenschäden in den Ländern Tirol, Salzburg, Kärnten, Steiermark und Vorarlberg.
Berichterstatter: Großbauer (S. 1322 und S. 1329);
Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 1323 und S. 1328), Herke (S. 1325), Dipl.-Ing. Dr. Lechner (S. 1327);
kein Einspruch (S. 1330);
Entschliebung (S. 1323) — Annahme (S. 1330).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1951, betreffend die 5. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz.
Berichterstatter: Salzer (S. 1330);
Redner: Fiala (S. 1330);
kein Einspruch (S. 1330).

d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1951, betreffend das Beschußgesetz.

Berichterstatter: Weinmayer (S. 1330);
kein Einspruch (S. 1331).

e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1951, betreffend Ergänzung der Ausländerpolizeiverordnung.

Berichterstatter: Millwisch (S. 1331);
Redner: Fiala (S. 1332);

kein Einspruch (S. 1332);

Entschliebung (S. 1332) — Annahme (S. 1332).

f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1951, betreffend die Ärztegesetznovelle.

Berichterstatter: Herke (S. 1332);
kein Einspruch (S. 1332).

g) Beschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1951, betreffend die auf der 32. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen Nr. 94, 95 und 98 sowie die Empfehlungen Nr. 84, 85 und 87.

Berichterstatterin: Muhr (S. 1333);
kein Einspruch (S. 1333).

h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1951, betreffend die Kraftfahrrechtsüberleitungsgesetznovelle.

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Dr. Lechner (S. 1333);
kein Einspruch (S. 1334).

i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1951, betreffend die Kraftfahrsetznovelle 1951.

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Dr. Lechner (S. 1335);
kein Einspruch (S. 1336).

Anfragebeantwortung:

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Bundesräte Riemer u. G. (41/A.B. zu 44/J-BR).

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender Mädl: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 64. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der Sitzung vom 31. Mai 1951 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Dr. Klemenz, Resch, Hack und Riemer.

Dem Herrn Bundesrat Ernst Grundemann habe ich einen einmonatigen Urlaub gemäß § 11 der Geschäftsordnung erteilt.

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzleramtes, das ich den Schriftführer zu verlesen bitte.

Schriftführer Dr. Duschek: „An den Vorsitzenden des Bundesrates, Wien, I., Parlament.

1320

64. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 22. Juni 1951.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 20. Juni 1951, Zl. 158-N.R./1951, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 20. Juni 1951 die Vorlage der Bundesregierung: Bericht an den Nationalrat, betreffend die auf der 32. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen Nr. 91, 92, 93, 96 und 97 sowie die Empfehlung Nr. 86 (307 d. B.), in Verhandlung genommen und gemäß dem Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung den Beschluß gefaßt hat, den Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis zu nehmen.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich zu ersuchen, diesen Beschluß des Nationalrates dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Wien, am 21. Juni 1951.“

Vorsitzender: Der Bericht der Bundesregierung sowie des Nationalratsausschusses für soziale Verwaltung ist den Mitgliedern des Bundesrates zugegangen und kann außerdem in der Kanzlei eingesehen werden.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die eingelangten und von den zuständigen Ausschüssen vorberatenen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates unter Verzicht auf die Vervielfältigung und die 24stündige Verteilungsfrist der Ausschlußberichte in Verhandlung genommen.

In Umstellung der Tagesordnung gelangt die Neuwahl des Büros als letzter Punkt der Tagesordnung zur Behandlung.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1951, womit das **Gehaltsüberleitungsgesetz** ergänzt wird.

Berichterstatte Dr. **Lugmayer:** Hoher Bundesrat! Wir haben uns zum sechsten Mal mit dem Gehaltsüberleitungsgesetz vom 12. Dezember 1946 zu beschäftigen. Wie bei manchen anderen Gesetzen ruft auch hier diese Tatsache nach einer Wiederverlautbarung des gesamten gültigen Textes, um den Verwaltungsbeamten und auch der Bevölkerung die Handhabung des Gesetzes zu erleichtern.

In diesem Falle handelt es sich um die Einfügung von zwei neuen Paragraphen, der § 58 a und 68 a.

§ 58 a betrifft die Behandlung der sogenannten abgängigen Beamten beziehungsweise deren Angehörige. Wir haben uns bemüht, im vorbereitenden Ausschuß festzustellen, um wieviel Personen es sich hier handelt, wie groß der Personenkreis der

heute abgängigen Beamten ist. In normalen Zeiten ist ja dieser Kreis außerordentlich klein. Es ist uns nicht gelungen, eine genaue Angabe über den Personenkreis zu erhalten, es wurde die Zahl von ungefähr 30 genannt, und es wurde auch hinzugefügt, daß die Tatsache der Abgängigkeit dieser Personen zum allergrößten Teil mit den Besatzungsverhältnissen zusammenhängt, daß also die meisten Abgängigkeitsfälle von Beamten durch irgendeine Besatzungsmacht verursacht worden sind.

Es muß Vorsorge getroffen werden, daß die Angehörigen dieser abgängigen Beamten in irgendwelche Obsorge und Fürsorge kommen. Wir können sagen, daß das Gesetz, das diese Fürsorge regelt, gerecht ist.

Die Hauptpunkte sind:

1. Die Bezüge eines abgängigen Beamten werden nach drei Monaten Abgängigkeit eingestellt. Die Angehörigen erhalten sogenannte Unterhaltsbeträge in der Höhe des laufenden Versorgungsgenusses oder der einmaligen Abfertigung. Dieser Betrag kann herabgesetzt oder ganz gestrichen werden, wenn der Beamte aus Verschulden abgängig ist, ein Fall, der sehr selten vorkommt.

2. Der Betrag kann erhöht werden, wenn die Abgängigkeit auf einem Dienstunfall beruht. Beim Nachweis dieser Voraussetzung besteht ein Rechtsanspruch der Angehörigen auf Erhöhung.

3. Wird der Aufenthalt bekannt, so kann den Angehörigen der Unterhaltsbetrag bis zur tatsächlichen Rückkehr weiterbezahlt werden. Dieser Betrag darf aber bis zum Ablauf eines Jahres den Dienstbezug, für weitere Zeiträume den Ruhegehalt nicht übersteigen.

4. Nach der Rückkehr erhält der Beamte den Unterschied zwischen Dienstbezug und Unterhaltsbetrag. Wenn er ungerechtfertigt abwesend war, werden die ausbezahlten Beträge von seinen Dienstbezügen abgezogen.

Das ist im großen die Regelung, die die abgängigen Beamten betrifft.

Der § 68 a betrifft nun jene Beamte, die von der Wehrdienstleistung noch nicht zurückgekehrt sind. Der Angehörigenkreis dieser Beamten umfaßt rund 1000 bis 1200 Personen. Die Regelung, die hier getroffen wird, ist folgende: Wenn es sich um Beamte handelt, die in den Jahren 1939 bis 1945 zur Wehrdienstleistung eingezogen wurden und noch nicht zurückgekehrt sind, dann erhalten die Angehörigen für die Zeit vom 1. Juli 1951 bis zur Rückkehr oder bis zum Todesbeweis monatliche Angehörigenbezüge in der Höhe des Versorgungsgenusses nach dem Stande des Monats der letzten Nachricht des Beamten.

Bisher haben sie nur Vorschüsse erhalten. Die Angehörigenbezüge werden auf die Bezüge des Beamten angerechnet. Wenn Bezugsvorschüsse bis 30. Juni 1951 gegeben wurden, so werden diese durch die monatlichen Angehörigenbezüge nach dem neuen Gesetz nicht ergänzt, das heißt, die Vorschüsse gelten als abgegolten. Wenn es sich um Angehörige von noch nicht übergeleiteten Beamten handelt, die aber gemäß dem Beamten-Überleitungsgesetz 1945 übergeleitet werden können, dann werden diese Angehörigen so behandelt, als wären sie Angehörige von übergeleiteten Beamten.

Anrechnungen von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge, die nach der gegenwärtigen Gesetzeslage von den einzelnen Beamten selber beansprucht werden müssen, können nach diesem Gesetz von Amts wegen vorgenommen werden. Ist der Angehörigenbezug niedriger als der Bezugsvorschuß, so wird er auf diesen Bezugsvorschuß ergänzt.

Das ist der Inhalt der beiden Paragraphen, die also das Gehaltsüberleitungsgesetz ergänzen, und zwar in Hinsicht auf die abgängigen Beamten und in Hinsicht auf jene Beamten, die 1939 bis 1945 zur Wehrdienstleistung einberufen wurden und noch nicht zurückgekehrt sind. Diese Bestimmungen betreffen sowohl aktive als auch pensionierte Beamte, aber nur pragmatisierte, systemisierte Beamte.

Der Nationalrat hat daher auch eine Entschlußung gefaßt, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, einen Gesetzentwurf betreffend die Bezüge abgängiger Vertragsbediensteter vorzulegen, so daß die Begünstigungen, die nach § 58 a nur den systemisierten, den pragmatischen Beamten und Pensionisten zukommen, auch auf die Vertragsbediensteten ausgedehnt werden können.

Ich beantrage namens des vorbereitenden Ausschusses, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben und der Entschlußung des Nationalrates beizutreten.

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz bezieht sich auf das Gehaltsüberleitungsgesetz und bezweckt eine Reform der §§ 58 und 62. Aber auf eine Ergänzung des § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes hat man vergessen. Dieser § 11 enthält eine Kann-Bestimmung, betreffend die Anrechnung der seit dem 13. März 1938 tatsächlich zurückgelegten Dienstzeiten. Er führt daher bei den Behörden zu einer ungleichen Praxis gegenüber den Beamten. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß die Nichtanrechnung einer effektiven Dienstzeit unsozial und ungerecht ist. Aber leider wird davon noch immer Gebrauch gemacht. Nach dem Bundes-

verfassungsgesetz vom 21. April 1948 über die vorzeitige Beendigung der im NS-Gesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen ist zwar eine Änderung eingetreten, aber nur theoretisch, denn interne Weisungen bringen es mit sich, daß die Behörden dieses Gesetz ungleich handhaben. Und da muß ich auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 29. Mai 1947 verweisen, nach welchem die seit dem 13. März 1938 in einem öffentlichen Dienstverhältnis zurückgelegte Dienstzeit anzurechnen ist, wenn nicht die im Punkt 3 aufgezählten Gründe etwas anderes vorsehen. Nun, dieser Punkt 3 interessiert mich. Gegen diesen Punkt 3 lit. a bis c des Rundschreibens ist bei großzügiger Auslegung gar nichts besonderes einzuwenden. Anders ist es bei den in Punkt 3 lit. d bis f angeführten Gründen. Bei lit. d ist die Fassung so unklar gehalten, daß sie zu einer ungleichen Behandlung nach politischen Gesichtspunkten führt. Und die unter lit. e und f angeführten Gründe schließen gewisse Gruppen minderbelasteter Personen von der Dienstzeitanrechnung aus. Nun habe ich mir gedacht, daß das Bundesgesetz vom 21. April 1948 über die vorzeitige Beendigung der Sühnefolgen für minderbelastete Personen eben diese zwei Rundschreiben des Bundeskanzleramtes außer Kraft setzen wird — das zweite vom 3. Oktober 1947 ist eine verschärfende Ergänzung zu dem ersten Rundschreiben vom 29. Mai 1947 —; aber das ist leider nicht der Fall.

Der Zweck dieses Verfassungsgesetzes vom 21. April 1948 über die vorzeitige Beendigung der Sühnefolgen ist die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Minderbelasteten sowohl in wirtschaftlicher wie in politischer Beziehung. Dies ergibt sich aus dem Bericht, den der Nationalrat Eibegger in der Sitzung vom 21. April 1948 gegeben hat und in dem er erklärte: das in Verhandlung stehende Gesetz bestimmt, daß bei seinem Inkrafttreten alle Sühnefolgen für minderbelastete Personen als beendet gelten; minderbelastete Nationalsozialisten werden daher in staatsbürgerlicher wie in wirtschaftlicher Hinsicht mit den anderen Bundesbürgern vollkommen gleichgestellt. Daher darf einem Bediensteten aus dem Grund der Zugehörigkeit zur NSDAP, wenn er minderbelastet ist, die Anrechnung der seit 13. März 1938 geleisteten Dienstzeit nun weiter nicht mehr — auch bei freiem Ermessen nicht — versagt werden.

Aber ist es wirklich so? Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat dem einigermaßen Rechnung getragen und auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1948 in einem Rundschreiben vom 22. Juli 1949, betreffend die Anrechnung von Dienstzeiten

für Ruhestandsbeamte in den Landesinvaliden- und Invalidenfürsorgeämtern, danach gehandelt, die anderen Ministerien handhaben die erwähnten Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom Jahre 1947 trotz des im Jahre 1948 erlassenen Bundesgesetzes weiter.

Meiner Ansicht ist bei der Novellierung der §§ 58 und 62 vergessen worden, daß auch im Beamten-Überleitungsgesetz dieser Sachverhalt endlich hätte geklärt werden müssen, nämlich daß für minderbelastete Personen die effektiv zurückgelegte Dienstzeit seit dem 13. März 1938 anzurechnen ist.

Ich erwähne das deshalb, weil vor drei Tagen die Bundesparteileitung der ÖVP den neuen Bundespräsidenten um eine großzügige Amnestie gebeten hat. Wir wären froh, wenn es von seiten des Bundeskanzleramtes zu einer „kleinen Amnestie“ kommen würde, nämlich in der Form, daß in einem Rundschreiben klargestellt wird, daß Punkt 3 lit. e und f des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 29. Mai beziehungsweise 3. Oktober 1947 durch das Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948 außer Kraft gesetzt sind und daß von nun an überall dort, wo die Dienstzeit seit 13. März 1938 bisher noch nicht angerechnet wurde, diese anzurechnen und im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948 vorzugehen ist.

Ich bitte daher den Herrn Bundesminister Margarétha, auf den Herrn Bundeskanzler Einfluß zu nehmen, daß nach der Einführung des neuen Bundespräsidenten auch vom Bundeskanzleramt etwas gemacht wird.

Der Bundesrat beschließt dem Antrag des Berichterstatters gemäß, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschliebung wird angenommen.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1951, betreffend die **Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Lawenschäden in den Ländern Tirol, Salzburg, Kärnten, Steiermark und Vorarlberg.**

Berichterstatter **Großbauer**: Hoher Bundesrat! Wir haben in der Elementarschule gelernt, daß sich vier Elemente in der Welt bewegen: Wasser, Feuer, Luft und Erde. Wir Österreicher haben allerdings auch mit vier weiteren Elementen nicht die besten Erfahrungen.

Eines dieser Grundelemente betrifft die gegenständliche Vorlage. Das österreichische Volk war erschüttert, als in den Jännertagen dieses Jahres sich in den Alpen die große Elementarkatastrophe ereignete und ungeheure Schäden an Menschen, Kultur und Wirtschaft verursachte.

Wenn wir wissen, daß dabei über sechzig Menschenleben zugrunde gingen, daß 130 Wohnhäuser, 300 Ställe und 700 Stadel, 800 Almbgebäude und Hunderte von Hektar fruchtbaren Ackerbodens, von Wiesen, Weideflächen und auch Waldes vernichtet wurden, so ist dieses Ergebnis für das ganze Volk erschütternd genug.

Es ist aber auch bezeichnend gewesen, daß die Verbundenheit des Volkes miteinander, daß durch große Gebefreudigkeit an Natural- und Geldspenden das Mitempfinden mit der betroffenen Bevölkerung zum Ausdruck gekommen ist. Ich hatte persönlich in der Kärntner Landesregierung Gelegenheit, zu sehen, wie wochenlang Lastauto auf Lastauto mit Naturalspenden, angefangen von den primitivsten bis zu den besten Bedarfsartikeln, gekommen ist, die der betroffenen Bevölkerung in unserem Lande — und es ist noch gar nicht das am schwersten betroffene — zur Verfügung gestellt werden konnten.

Auch die Bundesregierung hat sich mit einer Bevorschussung befaßt, und auch am Sitze der Bundesregierung sind Millionen Schilling als freiwillige Spenden und Beiträge eingelangt. Es bestehen nicht die Voraussetzungen, daß der Bund für solche Fälle in seinem Budget wesentlich Vorsorge treffen kann, und außerdem ist der Bund auch selbst durch schwere Schäden an Straßen, Bundesforsten und Bundesbauten betroffen.

Die gegenständliche Gesetzesvorlage gibt uns Gelegenheit, durch einen Bundeszuschuß zur Förderung der Behebung der Schäden beizutragen. Die Vorlage bezieht sich unter namentlicher Anführung der betroffenen Bundesländer auf Tirol, Salzburg, Kärnten, Steiermark und Vorarlberg und besagt in ihrem § 1, daß ein Zuschuß im Höchstausmaße von zusammen vorläufig 21½ Millionen Schilling gegeben werden soll. Dieser Bundeszuschuß ist an die Förderung der Behebung von Schäden an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gebunden.

Ich darf Sie bitten, werte Mitglieder des Bundesrates, eine kleine Änderung vorzunehmen. Der Nationalrat hat im § 2 Zeile 9 die Worte „in österreichischem Vermögen“ gestrichen.

Die Zuschüsse werden nur zur Behebung von Schäden an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zur Verfügung gestellt, die für die Existenz des Betroffenen erforderlich sind. Es wurde bestimmt, daß die Unterlagen für die Anspruchserhebung auf diese Zuschüsse bis zum 30. September beim zuständigen Amte der Landesregierung vorliegen müssen.

Der § 3 schreibt im wesentlichen vor, daß der Bundeszuschuß an die Bedingung ge-

knüpft ist, daß die zuständige Landesregierung gleichfalls einen Beitrag in Höhe von mindestens der Hälfte des Bundeszuschusses gewährt. Wir wissen, daß die Länder selbst unter ungeheuren finanziellen Schwierigkeiten zu leiden haben, und es wird daher auch für die betroffenen Landesverwaltungen eine schwere Aufgabe sein, diesen Anteil — den sie im Interesse der betroffenen Bevölkerung gerne leisten — aufzubringen. Die Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuteilung dieser Zuschüsse obliegt dem Bundesministerium für Finanzen, das auch mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraut ist.

Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Vorlage befaßt und mich beauftragt, den Hohen Bundesrat zu ersuchen, dieser Gesetzesvorlage, die nach seiner eigenen Meinung nur einen vorläufigen Zuschuß gewährt, zuzustimmen.

In den Tagen, in denen sich der Nationalrat mit dieser Vorlage beschäftigt hat, haben weitere Elementarkatastrophen weite Gegenden von Wien und Niederösterreich durch Überschwemmungen in Gefahr gebracht, und in dieser Stunde, in der wir hier beisammen sitzen, wissen wir, daß auch in unserem Heimatgebiet die Drau sehr schwere Verwüstungen, und zwar auf Villacher Gebiet, verursacht hat.

Der Nationalrat hat eine Entschliebung gefaßt, mit der die Bundesregierung ersucht wird, sofort Maßnahmen in die Wege zu leiten, um die Behebung dieser Schäden raschestens zu ermöglichen, rechtzeitig aber auch entsprechende Vorsorge zu treffen, damit die notwendigen Bach- und Flußregulierungen in Angriff genommen werden können, um in Hinkunft solche Schäden hintanzuhalten.

Ich darf nun den Hohen Bundesrat bitten, er möge diese Entschliebung des Nationalrates zu seiner eigenen machen.

Ich bitte den Herrn Vorsitzenden, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vornehmen zu lassen.

Bundesrat Dipl.-Ing. **Rabl**: Hohes Haus! Bei dem vorliegenden Gesetz muß ich an den Bericht denken, wie ein reicher Jude, zu dem ein armer Lazarus kommt, sagt: „Jean, schmeiß ihn hinaus, mir zerbricht das Herz!“ Wenn die Höhe des Schadens heute von Fachleuten mit 120 Millionen Schilling — (*Zwischenruf des Bundesrates Fiala*.) Regen Sie sich nicht auf! Sie kommen auch dran! (*Heiterkeit*) — angegeben wurde und die Bundesregierung zur Behebung dieser Schäden 21½ Millionen Schilling ausgibt, dann weiß ich nicht, wie sich die Bauern helfen sollen, zumal nur die Baulichkeiten wieder errichtet werden sollen.

Ich nehme nur einen praktischen Fall: Ein Bergbauer hat einen Besitz, dessen Wiederaufbaukosten 120.000 S ausmachen. Er bekommt nun nach diesem Gesetz ein Drittel, das sind 40.000 S, und vom Land die Hälfte, das sind 20.000 S, somit zusammen 60.000 S. Damit wären die Bauarbeiten also zur Hälfte ersetzt. Wie aber, frage ich mich, soll er sich nun die weiteren 60.000 S verschaffen? Der Ersatz deckt ja nur die halben Baukosten. Wenn nun aber das ganze Vieh, Inventar und auch die Vorräte von früher her weg sind, dann frage ich mich: Wie soll er sich jetzt das ganze Vieh usw. neu beschaffen, da es ja weiter keinerlei Kredit gibt und leider Gottes auch ERP-Mittel nicht vorgesehen sind?

Zu dem Kapitel der Landflucht wird nun als zweites Kapitel das der Höhenflucht kommen. Diese Bergbauern werden von nun an in die Fremde arbeiten gehen müssen, und damit werden bestimmte Gebiete veröden und damit zur Verkarstung verurteilt.

Nun heißt es aber in diesem Bundesgesetz, dies sei eine vorläufige Regelung. Mit bewegten Worten hat der Herr Berichterstatter von den verschiedenen Höfen und Stallungen, die weggetragen worden sind, erzählt. Nun, damit ist den Leuten wenig geholfen. Das private Sammlungsergebnis hat angeblich — ich weiß es nicht genau — zwei Millionen Schilling ergeben. (*Bundesminister für Finanzen Dr. Margaretha*: Viel mehr, vier Millionen!) Ich hätte erwartet, daß der Gewerkschaftsbund aus Solidarität mit den armen Proletariern im Gebirge selber vier Millionen Schilling aus seinem 300-Millionen-Schilling-Konto zur Verfügung stellt; dann hätte man zwischen den Arbeitern und den Bauern immerhin eine gewisse Einhelligkeit erzielt! (*Bundesrat Millwisch*: Abwarten, auch das kommt noch! Sie sind nicht einmal selbst bereit, der Landwirtschaft zu helfen, Herr Rabl!) Nichts ist davon geschehen, Herr Millwisch, wohl aber bleiben die Bauern jetzt ihrem Schicksal überlassen! (*Bundesrat Millwisch*: Wenn sie auf Sie warten, ja!) Nun hat ein Sozialist erklärt, die Bauern haben wahrscheinlich zuviel geschlögert und dadurch sind die Lawinen ins Rutschen geraten. Abgesehen davon, daß ich daran nicht glaube, daß auch bei noch so vielen ... (*Ruf bei den Sozialisten*: Wer war das?) Ich habe es in einer Zeitschrift gelesen, die sonst harmlos ist. (*Bundesrat Millwisch*: Genau so wie Sie gelesen haben, daß nur zwei Millionen Schilling gesammelt wurden!) Da habe ich mich eben geirrt. (*Zwischenrufe*.) Abgesehen davon, glaube ich, wenn der Wald auch noch so gefördert wird, wird man solche

Lawinenkatastrophen auch nicht aufhalten können.

Aber selbst wenn zugegeben wird, daß überschlägert worden ist, dann muß ich schon fragen: Warum wird denn dann überhaupt überschlägert? (*Bundesrat Herke: Aus Profitsucht!*) Wahrscheinlich weil die Bauern so viel Geld haben (*Zwischenrufe*), daß sie für ihre Auslagen nicht aufkommen können! Infolgedessen müssen sie schlägern, denn bei der wunderbaren Agrarpolitik, die im besonderen von der SPÖ ausgeht, werden die Agrarpreise als politische Preise hingestellt. Man sagt sich eben, das sei wegen der Lebenshaltungskosten notwendig, infolgedessen müsse gedrückt werden; gleichzeitig aber werden die Eisenpreise beim Herrn Minister Waldbrunner um 25 Prozent erhöht. Davon redet aber kein Mensch etwas — ich komme wieder darauf zurück —, und ohne zu fragen, werden die Stickstoffpreise erhöht. Das ist etwas, was gar nicht notwendig ist. Und wenn die Bierpreise erhöht werden, dann macht ebenfalls keiner von der Gewerkschaft auch nur den Mund auf! (*Zwischenrufe. — Bundesrat Millwisch: Um wieviel ist das Holz teurer geworden? Haben Sie das auch nicht gelesen?*) Einen Moment! Wenn ich mir die anderen Preise hernehme, wie zum Beispiel die Preiserhöhungen bei den Schuhwaren, dann wird auch kein Wort davon geredet, bloß die agrarischen Preise betrachtet man als politische Preise. Politische Preise sind sie nur in der Hinsicht, daß die Produktion erhöht werden muß, und zweitens, daß für die Landarbeiter ein sozialer Lohn kommen soll. Nun lese ich heute in der „Arbeiter-Zeitung“, daß die Landarbeiterschaft eine Lohnerhöhung um 15,5 Prozent verlangt hat, obwohl die Agrarpreise noch gar nicht irgendwie geregelt sind.

Ich habe von meinen Verwandten in Wien erfahren, daß es jetzt zu wenig Milch gibt, man bekomme im Gegenteil dafür aber mehr Rahm. Wundert Sie das? Mich nicht! Glauben Sie vielleicht, daß der Bauer bei einem Fischmehlpreis von 4,80 S so dumm ist (*Zwischenruf des Bundesrates Beck*), daß er die Magermilch verkauft und dafür das Fischmehl um 4,80 S kauft? Das können Sie nicht erwarten! (*Bundesrat Beck: Es kommen nur 500.000 Liter herein!*)

Wenn Sie glauben, daß die Agrarpreise immernur den wirtschaftlich Schwächeren treffen sollen (*Zwischenrufe des Bundesrates Beck*), dann frage ich Sie, Herr Bundesrat Beck, ob Sie in der GÖC nicht auch die Kleider- und Schuhpreise erhöhen, obwohl sie die wirtschaftlich Schwächeren kaufen. (*Bundesrat Beck: Das ist ein geordneter Markt! — Bundesrat Rudolfine Muhr: An*

Kleidern und Schuhen kann man sparen, an Brot nicht!) Das ist dasselbe, da aber ist der Sozialismus plötzlich verschwunden!

Dazu möchte ich noch eines sagen. Bei der Betrachtung der agrarischen Fragen muß endlich auch einmal von Ihnen ein anderer Standpunkt eingenommen werden, denn steter Tropfen höhlt den Stein. Auch der Herr Präsident Mantler erklärt ja plötzlich — ich sage Ihnen, er ist sonst der Agrarfeind Nr. 1 (*Bundesrat Herke: Was hat das mit den Lawinenschäden zu tun? Zur Sache!*) —, die Erhöhung der Agrarpreise sei einigermaßen berechtigt. Herr Bundesrat Herke, regen Sie sich nicht auf! (*Bundesrat Herke: Wir wollen hier keinen Vortrag über Löhne und Preise von Ihnen hören, sondern Ausführungen über die Lawinenschäden! — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.*) Ich spreche zu dem Kapitel Lawinenschäden, und ich nehme daher auch die Gelegenheit wahr, zu den Ursachen, die dazu geführt haben, Stellung zu nehmen.

Vorsitzender (das Glockenzeichen gebend): Zur Sache! (*Andauernde Zwischenrufe.*)

Bundesrat Dipl.-Ing. **Rabl** (zu Bundesrat Herke): Das mache ich, wie es mir paßt. Von Ihnen lasse ich mir gar nichts vorschreiben (*Bundesrat Freund: Sie erzählen Dinge, die nichts damit zu tun haben!*)

Wenn ich zu den Lawinenschäden weiter-spreche (*andauernde lebhaftes Zwischenrufe*), dann kann ich nur betonen, daß es der Sinn dieses Gesetzes ist, den betroffenen Bergbauern in dieser schweren Zeit zu helfen. Es heißt allerdings im Gesetz, das soll nur eine vorläufige Regelung sein. Richtig! Lassen wir dieses Gesetz als eine vorläufige Regelung gelten, dann vermisse ich aber in dem Gesetz zumindest, daß man den Leuten ERP-Kredite zur Verfügung stellt oder ihnen doch eine Aussicht gibt, daß sie solche erhalten können. (*Bundesrat Beck: Darüber entscheiden doch nicht wir!*) Davon ist aber mit keinem Wort die Rede. (*Bundesrat Millwisch: Über diese Kredite verfügen doch die Amerikaner!*) Der Herr Bundesrat Millwisch sagt nicht, was mit den ERP-Krediten geschieht. Von den 2,1 Milliarden sind 1,1 Milliarden — schreibt die „Arbeiter-Zeitung“ — für die Lebensmitteleinkäufe aus dem Ausland gegeben worden. (*Neuerliche Zwischenrufe bei den Sozialisten. — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.*) Das steht darin! Sie gönnen uns die 1,1 Milliarden nicht, lieber gibt man diese den ausländischen Bauern! (*Lebhaftes Zwischenrufe.*) Wenn Sie es den Leuten gönnen würden, dann hätten wir die Möglichkeit, uns genau so wie beim Landwirtschaftlichen Wiederaufbaugesetz im eigenen Kreis solidarisch zu helfen (*Zwischen-*

rufe bei den Sozialisten), aber das tun Sie nicht, lieber soll der holländische Bauer 10 oder 12 S für die Butter bekommen, lieber wird da hinaussubventioniert, als daß Sie uns das geben! (*Bundesrat Beck: Reden Sie doch nicht über Butter! Das ist eine Provokation in dieser Zeit!*)

Ich spreche deshalb bei diesem Gesetz über diese Sachen, weil die Ursachen aufgezeigt werden müssen. Sie meinen, daß dies nur so hingehen wird, aber ich benütze jedes agrarische Gesetz, um mit Ihnen über Agrarpolitik Schule zu machen. (*Heiterkeit. — Ruf bei den Sozialisten: Das ist eine Frechheit!*) Jawohl, Schule zu machen, weil ich daraufkomme, daß der Herr Präsident Mantler doch etwas angenommen hat. (*Lebhafte Zwischenrufe bei den Sozialisten. — Bundesrat Herke: So eine Aufgeblasenheit!*) Und Sie, Herr Herke, Sie sind ohnehin der Präsident der Kärntner Arbeiterkammer, und speziell Sie in Kärnten müssen auch etwas dazu lernen, weil das in Kärnten notwendig ist. (*Zwischenrufe.*) Sie haben mir in einer Sitzung erklärt, daß Sie irgendwie ein besserer Agrarier seien. Lieber Herr Herke, wenn jemand ein Gartenschirm hat, dann brauche ich mir deshalb von ihm noch lange keine Belehrungen über Agrarpolitik geben lassen! (*Bundesrat Beck: Ich glaube, es gibt bessere Agrarier als Sie! — Weitere Zwischenrufe.*) Herr Bundesrat Beck, von Ihnen brauche ich am allerwenigsten Belehrungen! Machen Sie zuerst in Ihrer GÖC Ordnung! Das wäre viel besser! (*Bundesrat Beck: Das war nur eine Feststellung! — Andauernde Zwischenrufe bei den Sozialisten.*)

Vorsitzender (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte, doch zur Sache zu sprechen!

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl (fortsetzend): Leider dauert es so lange, weil ich immer wieder unterbrochen werde; selbstverständlich muß ich dann noch länger sprechen, denn ich habe ein großes Repertoire in dieser Sache. (*Unruhe.*) Sie werden mich in keiner Weise hindern, dazu bin ich schon viel zu abgebrüht! (*Bundesrat Beck: Wie ein Diabolospieler, bei jedem Gesetz immer wieder dieselbe Schnur!*) Jawohl, aber Sie dürfen nicht vergessen, Herr Bundesrat Beck, einen gewissen Niederschlag hat es immerhin schon gehabt, denn wenn der Herr Präsident Mantler erklärt, daß die Agrarpreise einigermaßen berechtigt seien, dann freue ich mich darüber, daß ihm diese Erkenntnis gekommen ist! (*Bundesrat Beck: Sie Oberagrarier!*) Ich muß also sagen: Spät kommt ihr, doch ihr kommt! (*Zwischenrufe.*) Das ist die Hauptsache. (*Bundesrat Menzel: Bei Ihnen hilft nichts!*)

Was das Gesetz weiter betrifft, so möchte ich hier anregen, ob es nicht möglich wäre, daß diese Personen, die einen Ersatz lediglich für die Hälfte des Gebäudeschadens, nicht aber auch für das sonstige Inventar bekommen, ERP-Kredite erhalten. Inwieweit diese Anregung hierher in unser Haus gehört, weiß ich nicht; es soll lediglich eine Anregung von mir sein, ich würde mich aber freuen, wenn sie in einem Sinn, daß sie diesen Personen tatsächlich hilft, einigermaßen auf fruchtbaren Boden fiele.

Ich kann es mir aber nicht versagen, hier noch einiges vorzubringen. (*Zwischenrufe.*) Von der Bauernschaft wird hier gesagt, sie sei durch dieses Gesetz in eine Zwangslage geraten, weil sie vielleicht zu viel abgeholzt hat. Ich habe mir das Einkommen der Landwirtschaft von 1949 hergenommen und muß feststellen, daß dieses damals 5 Milliarden Schilling betragen hat. Wenn ich jetzt rechne, daß 1-2 Millionen Menschen in der Landwirtschaft tätig sind, und wenn ich mir den Stundenlohn bei einer durchschnittlichen 10-Stunden-Arbeitszeit ansehe, dann komme ich auf einen Betrag von 400 S monatlich und in der Stunde von 1-54 S. Das ist also das gute Geschäft der Landwirtschaft! Das können Sie ruhig nachrechnen! Und nun frage ich Sie: Wie soll der Bergbauer bei 1-54 S Stundenlohn überdies in der Lage sein, seinen Hof wieder aufzurichten? Er ist also zum Abhausen verurteilt. Auch das gehört hieher, nicht daß man nur stur über das Gesetz selbst spricht; man muß auch über die Ursachen sprechen, auch wenn es den Widerspruch der Linken hervorruft, was aber für mich völlig bedeutungslos ist.

Bundesrat Herke: Hohes Haus! Der Berichterstatter hat über die katastrophalen Schäden durch die Lawinen und in späterer Folge jetzt durch das Hochwasser berichtet. Besonders das Land Kärnten, deren Vertreter wir ja sind, wurde davon schwer getroffen. Nach Einlangen der ersten Meldungen haben wir sofort am nächsten Tag — ohne Empfehlung des Herrn Ing. Rabl! — alle Maßnahmen ergriffen, um den Geschädigten zu helfen, weil sie ja nicht warten können, bis ein Gesetz beschlossen ist oder bis es vielleicht doch jemandem einfallen sollte, sich um die zu kümmern, die außer Landes sind. Es sind Sofortmaßnahmen getroffen worden, um den Menschen, die vor dem Nichts gestanden sind, sofort zu helfen. Es haben sich Organisationen eingeschaltet, Betriebe haben gesammelt, Unternehmungen haben gespendet, öffentliche Körperschaften haben sich in den Dienst der Hilfsaktionen gestellt, Sammlungen der Arbeiter und Angestellten in allen Betrieben

wurden durchgeführt. Selbstverständlich war der Gewerkschaftsbund der erste beim Landeshauptmann, Herr Ing. Rabl, der einen Betrag sofort überweisen ließ. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Wie hoch war der Betrag?*) Hätten Sie die Tageszeitungen Österreichs nachgelesen, würden Sie es wissen. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Sie können es ja sagen!*) Sie sind ohnedies so geschickt, Sie wissen immer alles und haben mir auch heute ganz zu Unrecht den Titel des Kammerpräsidenten von Kärnten gegeben, den ich nie besessen habe. Das ist mein Freund, der Kollege Truppe; ich bin der Vorsitzende des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und habe daher auch keine Gelegenheit gehabt, in dieser Konferenz, wie Sie gesagt haben, über Agrarprobleme zu sprechen, weil ich eben nicht der Präsident bin. Neben dem Gewerkschaftsbund hat sich die Volkshilfe eingeschaltet, und wir haben aus den Betrieben anerkanntenswerterweise größere Geldspenden erhalten und haben damit einigermaßen die Not der Betroffenen lindern können. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Sagen Sie endlich, was der Gewerkschaftsbund gespendet hat!*) In den Zeitungen ist es gestanden, wenn Sie es genau wissen wollen. Ich will nicht Zahlen nennen, die ich nachher eventuell korrigieren muß, so wie Sie Behauptungen aufstellen, um sie nachher wieder zu korrigieren. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Das kann jedem passieren!*) Aber bei Ihnen ist das eine ständige Angelegenheit!

Ich muß feststellen, daß unter den Lawinengeschädigten nicht nur Bauern, sondern auch selbständige Gewerbetreibende und eine große Anzahl Arbeiter sind. Auch Arbeitern wurde also Hab und Gut weggerissen. Besonders in Heiligenblut sind Gewerbetreibende schwerstens geschädigt, am allerwenigsten sind es dort die Bauern. Die Bauern sind wieder in einem anderen Gebiet schwerstens geschädigt.

Wir haben daher alle Maßnahmen ergriffen und haben, da die erforderlichen Mittel den Rahmen des Möglichen des Landes übersteigen, durch die Abgeordneten eine gesetzliche Regelung von der Bundesregierung gefordert, die diese in anerkanntenswerter Weise als vorläufige Hilfsmaßnahme — wie es der Herr Berichterstatter mitgeteilt hat — durchgeführt hat. Mit jüdischen Glossen kann man Geschädigten nicht helfen, auch nicht mit Worten, sondern man muß tatsächlich beibringen.

Wenn der Herr Ing. Rabl sagt, daß nun jetzt nach der Landflucht eine Höhenflucht kommt, so ist dies vielleicht zum Teil richtig. Auf der anderen Seite muß aber allen Ernstes vor den überaus großen Überschlagerungen

in unseren Alpenländern gewarnt werden. Ihnen ist unbedingt Einhalt zu gebieten, weil durch solche Schlagerungen nicht nur die Höhen verkarsten, sondern auch schwerste klimatische Schäden im Lande eintreten können. Diese Überschlagerungen sind nicht aus der Not entstanden, sondern von 1938 bis 1945 durch den Raubbau für die Kriegsmaschinerie und in der Nachkriegszeit wegen des überhöhten Holzpreises (*Zustimmung bei den Sozialisten*), der nirgends gerechtfertigt ist. Das ist eine Tatsache, die namhafte Forstmänner festgestellt haben. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Nennen Sie einen namhaften Fachmann, Herr Herke! — Rufe bei der SPÖ: Rabl!*) Den Herrn Ing. Rabl, der einen Musterbetrieb in Oberösterreich hat (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Woher wissen Sie das?*), der allgemein im Lande Oberösterreich und weit darüber hinaus ob seiner „sozialen“ und „fürsorglichen“ Einstellung gegenüber den Arbeitern, die dort beschäftigt sind, bekannt ist. (*Zustimmung bei der SPÖ. — Zwischenrufe.*)

Das gehört aber nicht hieher; nur die Warnung vor den Schlagerungen. Vielleicht darf ich auch dort anknüpfen, wo der Herr Berichterstatter so eindringlich gewarnt hat, daß begonnene Wildbachverbauungen nicht wegen Geldmangels halbfertig stecken bleiben, sondern weiter gebaut werden sollen, damit keine größeren Schäden entstehen. Wenn wir den heurigen Katastrophenwinter und in der Folge die Schneeschmelze und jetzt die Gewitter sehen, so finden wir, daß unsere Wildbäche, die sonst so harmlose kleine Bacherln sind, zu reißenden Wildbächen werden können, und wir erkennen die Wichtigkeit und Notwendigkeit des Ausbaues dieser Wildbachverbauungen und die ungeheuren Schäden, die durch deren Nichtvollendung wegen angeblicher Geldschwierigkeiten dem Lande und damit seiner gesamten Bevölkerung erwachsen.

Ich möchte daher an die Verantwortlichen der Bundesregierung den Appell richten, hier nicht zu sparen. Denn dies hieße an einer falschen Stelle sparen. Die Katastrophen wiederholen sich jährlich, wiederholen sich periodenweise, und auf die Dauer könnte das ein Gebiet, wie es die Alpenländer sind, nicht ertragen. Daher muß vorgebeugt und geholfen werden.

Wir haben aber diese Geschädigten und Opfer nicht ihrem Schicksal überlassen, sondern haben getan, was wir als öffentliche Funktionäre tun zu müssen glaubten, und zwar im reichlichsten Maße. Wir müssen anerkennen, daß neben dieser Betreuung durch die Länder nun die Bundesregierung eine Teillösung ge-

troffen hat. Einen Überblick über die Schäden können wir allerdings erst im Juli und August gewinnen, weil derzeit noch meterhohe Lawinen auf vielen Objekten liegen. Erst wenn alles ausgeapert und freigemacht sein wird, wird man das Ausmaß der Katastrophe an den Forsten, Besitzungen und Straßen feststellen können. Diese Schäden werden die Bundesregierung, die Länder und auch die Gemeinden tragen müssen; denn die Gemeinden werden durch die Zerstörung von Gemeindestraßen und Gemeindewegen große Opfer zu tragen haben, die Länder durch die Vermurung und Vernichtung von Landesstraßen und nicht zuletzt der Bund durch die Wiederherstellung und Wiedererrichtung von Bundesstraßen und allem anderen, für das er nach dem Gesetz verantwortlich ist und das er wieder in Ordnung zu bringen hat. Es handelt sich daher nach unserer Meinung dabei nicht um eine endgültig abgeschlossene Zahl, sondern diese Summe ist nur eine vorläufige Unterstützung und kann auch nur als solche aufgefaßt werden.

Wir werden alle zusammen große Anstrengungen machen müssen, um den Geschädigten, die selbst die größten Opfer zu tragen haben, wenigstens einen Teil ihrer Lasten abnehmen zu können. Daher, glaube ich, soll der Hohe Bundesrat dem Antrag des Berichterstatters seine Zustimmung geben, weil damit neben der Soforthilfe den Geschädigten wenigstens die Möglichkeit gegeben wird, ihre Betriebe langsam in Ordnung zu bringen und wieder aufzubauen, um damit wieder eine Existenz für die Zukunft zu haben. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Lechner: Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter und mein Vorredner haben in ausführlicher und eindringlicher Weise von dem großen Unglück gesprochen, das die Natur in diesem Winter vor allem über die Berggebiete gebracht hat. Zu den Gebieten, die davon am meisten betroffen sind, gehört das Land Tirol, das das typische Bergbauernland, das typische Bergland überhaupt ist.

Daher kommt es mir als Vertreter des Landes Tirol vor allem zu, für die große Hilfs- und Opferbereitschaft, die sich im ganzen Volk, in Stadt und Land, bei Arbeitern, Unternehmern und Landwirten gezeigt hat, den Dank der Geschädigten auszusprechen. Es hat sich in jener Zeit, einer den bauerlichen Fragen vielleicht etwas ferner stehenden Zeit, gezeigt, wie wohltuend es ist, daß wenigstens in solchen Zeiten des Schreckens und der Not alles Trennende und alle Mauern wegfallen, die uns sonst vielleicht etwas voneinander fernhalten, und daß wenigstens in solchen Zeiten

uns allen nur mehr das Gemeinsame in unserem Lande vor Augen steht.

Gerade wir im Lande Tirol, die wir die größten Schäden auf uns nehmen mußten, die größten Verluste an Menschenleben hatten und nun vor den größten Aufgaben stehen, müssen auch für die Hilfe besonders dankbar sein, die uns nun von der Volksvertretung zur Behebung dieser Schäden gewährt wird. Aber wir können bei all diesem Dank und aller Anerkennung nicht darüber hinwegsehen, daß gerade bei uns die Aufgaben so groß sind, daß mit dem, was nun vorläufig gegeben wird, nur ein Anfang gemacht ist. Es gilt — oder würde auch hier wie bei anderen Gelegenheiten gelten —, daß doppelt geholfen ist, wenn rasch gegeben wird. Es muß rasch gegeben werden, vor allem deshalb, weil nur dann ein planmäßiges und gleichmäßiges Durchführen all dieser Wiederaufbaumaßnahmen möglich ist.

Wenn wir jetzt im Lande Tirol überall dort, wo es möglich ist, darangehen, die Baulichkeiten wieder entstehen zu lassen, so muß ich jetzt den Geschädigten bereits irgendwie sagen können, was von der öffentlichen Hand geleistet werden wird. Ich muß aber auch heuer schon an das Programm des nächsten Jahres denken, denn es ist unmöglich, in einem Jahr ein so großes Bauprogramm abzuwickeln. Man soll heuer schon in der Lage sein, für das nächstjährige Bauprogramm das gleiche in Aussicht zu stellen und zu sichern zu können, weil es nicht anginge, daß die anderen im nächsten Jahre dann zu wesentlich schlechteren Bedingungen zum Zuge kommen sollten als zu jenen dieses Jahres.

Es ist also bei diesem Gesetz, wie es schon von den Vorrednern erwähnt worden ist, entscheidend für uns, daß es sich um eine vorläufige Hilfe handelt. Das heißt, daß wir nach dieser vorläufigen Hilfe möglichst bald die endgültige Hilfe und die endgültige Flüssigmachung der Beitragssumme erwarten können, damit wir mit einer klaren Summe für ein klares Programm rechnen können.

Es ist von dem Vorredner auch in besonderer Weise aufgezeigt worden, daß diese Schäden, die wir heuer festzustellen hatten, Folgen jahrzehntelanger Sünden im Wald und auf den Almen sind. *Jahrzehntelanger Sünden!* Anders wäre es nicht denkbar, daß heute festgestellt werden muß, daß die Aufforstungsrückstände bereits über 400.000 ha ausmachen. Wir müssen feststellen — wie neulich in der Presse zu lesen war —, daß nach den gegenwärtigen Verhältnissen und nach dem gegenwärtigen Fortgang die Wildbachverbauung 600 Jahre zu arbeiten hätte, um nur das zu bewältigen, was nach der heutigen Sachlage zu bewältigen ist.

Wir haben heuer schon in Tirol gesehen, daß die Lawinen überall neue Wege gegangen sind, neue Wege aufgerissen und neue Gefahren heraufbeschworen haben. Wir wissen vielfach nicht mehr, wohin wir die Neubauten stellen sollen, ob wir sie in die alten Lawinenschäden hinstellen sollen, ob wir sie in die neuen Lawinenschäden stellen sollen, ob es überhaupt eine Sicherheit gibt. Eine Sicherheit gibt es nur dann, wenn man die Natur heranzieht, die die Sicherheit bietet, und wenn wir in der Höhe wieder den Waldgürtel herstellen, der einstmals war und der in den vergangenen Jahrzehnten fortschreitend verkleinert beziehungsweise durchlöchert worden ist. Gerade wenn wir uns die Bedeutung des Waldes im Zusammenhang mit der Erhaltung unserer Siedlungen, unseres Nahrungs- und Siedlungsraumes auf den Höhen, im Zusammenhang vor allem aber auch mit der Sicherung unserer Täler vor Augen halten, dann muß man es um so mehr bedauern, daß das Gesetz keine Möglichkeit gibt, auch die Kulturschäden, die Waldschäden zu beheben, um die dringendste Aufforstung ehebaldigst bewerkstelligen zu können.

Wir haben in Tirol durch Lawinenschäden über 2000 ha Waldblößen. Wir müssen annehmen, daß von diesen 2000 ha mehr als 1000 ha überhaupt nicht mehr aufforstbar sind. Wir müssen also zusehen, wie wir sonst in diesem Gebiet andere Möglichkeiten finden, um diesen drohenden Vermurungen und Abbrüchen vorzubeugen. Wir müssen alle jene Flächen, die nur irgendwie der forstlichen Nutzung zugeführt werden können, ehebaldigst dieser Nutzung wieder zuführen, nicht nur wegen des Ertrages, sondern vor allem wegen der Aufgabe des Waldes, die er als Sicherung für den Berg und genau so für das Tal hat. Wir müssen daher wünschen — ich möchte vor allem vom Standpunkt der Bergbauern aus sprechen und in diesem Zusammenhang den Appell, der vorhin ausgesprochen worden ist, wiederholen —, daß von seiten der Bundesregierung alles getan wird, was nur in ihren Kräften steht und was ihr möglich ist. Es muß dem Wald das gegeben werden, was er braucht, damit er nicht nur als Rohstoffquelle für die Holzverarbeitende Industrie seine eminente volkswirtschaftliche Funktion erfüllen kann, sondern damit er vor allem seine Aufgabe erfüllen kann, als lebender Schutzwall für unsere Siedlungen auf den Bergen und in den Tälern zu wirken.

Ich komme nochmals auf die Feststellung zurück, daß das eine vorläufige Hilfe ist. Es wäre nur zu hoffen, daß die endgültige Regelung nicht nur nach der finanziellen Seite hin erfolgt, sondern daß eine endgültige

Regelung auch eine Erweiterung und einen Ausbau des vorliegenden Gesetzesbeschlusses beinhaltet, der darin bestehen soll, daß vor allem auch die Fürsorge für den Wald, seine Wiederherstellung und die Wiederaufforstung der Waldflächen hineingenommen wird. Das ist letzten Endes auch vor allem für den Bund die sicherste und billigste Vorbeugungsmaßnahme, damit er nicht in weiteren Jahren noch größere Mittel für solche Katastrophen aufwenden muß.

Abschließend möchte ich namens der ÖVP aussprechen, daß die Hilfe, die der Bund hiemit für die Opfer dieser Lawinenkatastrophen gibt, eine wertvolle und notwendige Ergänzung der Hilfe des gesamten Volkes für diese Opfer darstellt, daß diese Hilfe des Bundes tatsächlich aber nur eine vorläufige Hilfe sein kann und daß die endgültige Hilfe ehebaldigst, und zwar in der vorhin erwähnten erweiterten Form, gewährt werden möge. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Hohes Haus! Ich möchte zunächst einmal sachlich auf die Einwendungen des Herrn Bundesrates Herke antworten und dann erst persönlich.

Der Herr Bundesrat Herke hat in schönen, phrasenreichen Worten von den Lawinenschäden gesprochen. Das weiß ich vom letztenmal. Aber von den Ursachen hat er nicht gesprochen. Das möchte ich einmal von sozialistischer Seite auch hören. Auf die agrarischen Probleme, die dazu geführt haben, einzugehen, wage ich Sie aber nicht. Sie haben in diesem Zusammenhang bejaht, was Sie zuerst bestritten haben, als ich erklärt habe, daß ich in einer sozialistischen Zeitung gelesen habe, daß man von Überschlagerung spricht, indem Sie soeben die Überschlagerung zugegeben haben. Sie haben erklärt: Das haben die Nazi verursacht mit ihrer Kriegsmaschinerie. Hören Sie endlich mit dieser alten Naziwalze auf!

Zweitens haben Sie erklärt, die Bauern, diese „Ruachler“, wollen Weltmarktpreise. *(Bundesrat Freund: Was hat das mit den Lawinen zu tun?)* Man gönnt uns keine Konjunktur, sondern nur dem Minister Waldbrunner beim Eisen und Kunstdünger. Aber wenn wir einmal beim Holz eine Konjunktur aufzuweisen haben, damit die Landwirtschaft auch einmal etwas investieren kann, sind Sie taktlos genug, so etwas zu schreiben. Es wundert mich, daß Sie als Vertreter der arbeitsbäuerlichen Kreise es überhaupt wagen, diese Sache vorzubringen. Ich wundere mich, daß Sie, wo doch der Kärntner Arbeitsbauernbund eine gewisse Rolle spielt, diesen Leuten in den Rücken fallen. *(Bundesrat Herke:*

Die haben mehr Verständnis dafür als Sie!) Ich bedauere es, daß ausgerechnet Sie aus dem Bundeslande Kärnten, in dem doch der Waldbesitz ziemlich groß ist, das vorbringen. *(Zwischenrufe bei den Sozialisten. — Bundesrat Herke: Das ist eine Tatsache; die kann man nicht abstreiten!)* Lassen Sie mich doch einmal reden! Herr Vorsitzender, ich bitte, mir Ruhe zu verschaffen. Es geht doch nicht, daß man mir immer Zwischenrufe macht. *(Erneute Zwischenrufe bei den Sozialisten. — Bundesrat Holoubek: Das hat mit Lawinenschäden nichts zu tun!)* Wir werden uns bei den nächsten Bauernkammerwahlen darüber auseinandersetzen. *(Bundesrat Herke: Auf Sie warten wir schon!)*

Vorsitzender *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte, den Herrn Redner sprechen zu lassen. *(Andauernde Zwischenrufe bei den Sozialisten.)*

Bundesrat Dipl.-Ing. **Rabl** *(fortsetzend)*: Herr Vorsitzender, wenn das so weiter geht, kann man keine Debatte führen. *(Ruf bei den Sozialisten: Dann müssen Sie zur Sache sprechen!)* Ich brauche von Ihnen keine Belehrung. *(Bundesrat Freund: Wir aber von Ihnen auch nicht! Nehmen Sie das zur Kenntnis! — Weitere Zwischenrufe. — Der Vorsitzende gibt abermals das Glockenzeichen.)* Nehmen Sie zur Kenntnis, daß Sie hier nicht allein zu reden haben! *(Bundesrat Freund: Sie dürfen das Forum des Bundesrates nicht dazu benützen, um politische Demagogie vorzubringen!)* Politische Demagogie können wir bei Ihnen noch lernen. Glauben Sie nicht, daß etwa Sie die Sachlichkeit mit dem Löffel gefressen haben *(lebhaftes Zwischenrufe)*, Sie am allerwenigsten, Herr Freund!

Vorsitzender *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte, den Redner sprechen zu lassen.

Bundesrat Dipl.-Ing. **Rabl** *(fortsetzend)*: Es ist hier von Überschlagerung gesprochen worden, und es ist erklärt worden, diese komme daher, daß die Holzpreise momentan so hoch sind. Diese vorübergehende Konjunktur kann man bei Gott den Holzbauern einmal gönnen, sie wird nicht so lange anhalten. Haben Sie daher keinen Neid!

Eine andere Sache, die mich interessiert, ist die, daß mich Herr Bundesrat Herke persönlich angreift, und zwar in einer Sache, die eigentlich gar nicht hieher gehört. Ich habe Sie auch nicht angegriffen! *(Bundesrat Herke: Oh doch!)* Persönlich überhaupt nicht. Sie erklären hier, daß ich gegen meine Landarbeiter unsozial bin und sie nicht richtig befürsorge. Demgegenüber möchte ich feststellen, daß meine Landarbeiter nun jahrelang bei mir sind. Es steht Ihnen frei, gemeinsam

mit mir hinauszufahren und sie, ohne daß ich vorher hingehe, zu fragen, ob ich wirklich unsozial bin.

Wenn Sie hier erklären, daß ich schlecht wirtschaftete, dann sage ich Ihnen, Herr Bundesrat Herke, ich habe im Jahre 1946 mit nichts angefangen und mußte mich mühselig als Pächter hinaufarbeiten. *(Zwischenrufe bei den Sozialisten.)* Ich habe nichts geerbt und nichts geerntet. *(Weitere lebhaftes Zwischenrufe. — Bundesminister für Finanzen Dr. Margarétha: Sprechen sie doch zu den Lawinenschäden!)* Herr Vorsitzender, ich bitte, mir Ruhe zu verschaffen.

Vorsitzender *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte, zur Sache, zu den Lawinenschäden zu sprechen.

Bundesrat Dipl.-Ing. **Rabl** *(fortsetzend)*: Es ist überflüssig, hier persönliche Sachen hereinzunehmen. Kommen Sie und überzeugen Sie sich selbst! Persönliche Angelegenheiten hier vorzubringen, ist zwecklos.

Wenn Sie nun, Herr Bundesrat Herke, einen Appell an die Verantwortlichen richten, dann wundere ich mich, daß Sie das hier im Haus tun. Ihre Leute sind ja in der Regierung, richten Sie doch den Appell an sie. Einen Appell an die Verantwortlichen können wir als Opposition richten. *(Bundesrat Beck: Wir stehen nicht auf den Standpunkt, daß man es sich durch Beziehungen richten kann!)*

Es wurde heute — und das muß ich meinem Vorredner Dr. Lechner zugute halten — in einer wirklich sachlichen Form von einer vorläufigen Hilfe gesprochen, mit dem Wunsch, daß diese vorläufige Hilfe keine endgültige bleiben möge und daß sie im nächsten Budgetjahr sicherlich eine Auflage erhält. Damit ist ein besserer Dienst geleistet, als wenn Sie glauben, in persönlichen Avancen gegen mich im Bundesrat Stellung nehmen zu müssen.

Berichterstatte **Großbauer** *(Schlußwort)*: Hoher Bundesrat! Der Berichterstatte hat mit großer Aufmerksamkeit die Debatte angehört und kommt zu folgendem Schluß: Ich glaube, es würde der Würde des Hauses und dem Andenken der Opfer der Lawinenschäden — wir beugen uns vor den 60 Toten — entsprechen, wenn wir von der jetzigen Debatte, die Ereignisse betrifft, die große Teile unserer Bevölkerung durch Jahre, vielleicht ihr ganzes Leben bedrücken werden, nur die sachlichen Argumente im Gedächtnis behalten.

Ich darf wohl ersuchen, dem Antrag des Finanzausschusses des Bundesrates Rechnung zu tragen, dem Gesetzesbeschluß und der Entschließung die Zustimmung zu geben, und möchte der Hoffnung Ausdruck verleihen,

1330

64. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 22. Juni 1951.

daß es der Bundesregierung, den Ländern und Gemeinden sowie allen Faktoren, die dazu berufen und verpflichtet sind, österreichisch zu handeln, möglich sein wird, zusammenzuwirken und zusammenzuhalten, um diesen Opfern eine möglichst große Erleichterung ihrer Zukunft zu gewähren.

Ich bitte, den Antrag anzunehmen.

Der Bundesrat beschließt dem Antrag des Berichterstatters gemäß, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung wird angenommen.

Der **3. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1951, betreffend die **5. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz**.

Berichterstatter **Salzer**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß bringt keine Veränderung der bisherigen materiellrechtlichen Bestimmungen auf zollpolitischem Gebiet. Das Stammgesetz, das nunmehr zum fünftenmal novelliert werden soll, ist aus dem Jahre 1946. Es stellt im allgemeinen die früher in Geltung gestandenen österreichischen Bestimmungen an Stelle der bis dahin in Kraft gewesenen reichsdeutschen Bestimmungen auf zollpolitischem Gebiet wieder her. Es ermächtigt aber bereits das Finanzministerium, im Einvernehmen mit den beteiligten anderen Ministerien Zölle für lebenswichtige Einfuhr-güter entweder zu ermäßigen oder überhaupt aufzulassen. In solchen Fällen ist auf Grund der gesetzlichen Lage vorher die Bundeswirtschaftskammer, die niederösterreichische Landwirtschaftskammer als federführende Kammer der agrarischen Wirtschaft und der Arbeiterkammertag anzuhören. Über Zollvermindierungen oder Zollerlässe hat das Finanzministerium halbjährlich dem Hauptausschuß des Nationalrates Bericht zu erstatten.

Zollermäßigungen beziehungsweise Zollerlässe sind bisher allerdings aus staatsbudgetären Gründen nur sehr sparsam erteilt worden. Die Absicht dieser Ermächtigung aber, nämlich eine unvertretbare Verteuerung der Lebenshaltungskosten durch Zölle zu verhindern, wurde dennoch beachtet. Es ist angesichts der Anspannung der Staatsfinanzen leider nicht zu erwarten, daß die bisherige rigorose Handhabung der Ermächtigung zu Zollermäßigungen beziehungsweise Zollerlässen aufgelockert werden kann.

Die Ermächtigung zu Zollermäßigungen beziehungsweise Zollerlässen wurde erstmals bis 30. Juni 1947 und dann weiter bis 30. Juni 1951 erteilt. Die wirtschaftliche Entwicklung ist nun leider keine solche, daß auf Zoll-

ermäßigungen oder Zollerlässe jetzt bereits restlos verzichtet werden könnte, ohne dadurch die Gefahr einer sozial nicht vertretbaren Verteuerung der Lebenshaltung heraufzubeschwören. Die in Beratung stehende Gesetzesvorlage verlängert die charakterisierte Ermächtigung des Finanzministeriums daher bis 31. Dezember 1951.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Hohen Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Novelle beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Haus zu empfehlen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat **Fiala**: Hohes Haus! Ich möchte beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates mit folgender Begründung Einspruch zu erheben:

Der Gesetzesbeschluß enthält die Verlängerung der Wirksamkeitsdauer des § 5 des Zollüberleitungsgesetzes bis zum 31. Dezember 1951. Es handelt sich dabei um eine Ermächtigung an das Finanzministerium, Zollerlässe oder Zollermäßigungen zu verfügen, ohne das Parlament oder auch nur den Hauptausschuß zu befragen. Eine solche Ermächtigung in den Händen einer Regierung, die sich ohnehin in vielen Fällen über die Meinung, die Wünsche und die Interessen des Volkes hinwegsetzt, liegt auf der Linie der Einführung autoritärer Regierungsmethoden. Daher muß auch gegen die Verlängerung der Ermächtigung, die die Rechte der Volksvertretung beschränkt, Einspruch erhoben werden.

Ich ersuche um die Unterstützung meines Antrages.

Vorsitzender-Stellvertreter **Freund** (der den Vorsitz übernommen hat): Da der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ein Gegenantrag ist, wird er hinfällig, wenn der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, angenommen wird. Die Vorschriften des § 33 der Geschäftsordnung über die Unterstützung kommen, da es sich weder um einen Zusatz- noch um einen Abänderungsantrag handelt, nicht in Frage.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

Der **4. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1951, betreffend das **Beschußgesetz**.

Berichterstatter **Weinmayer**: Hohes Haus! Das vom Nationalrat beschlossene Bundes-

gesetz vom 20. Juni 1951 über die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen und Patronen, das Beschußgesetz, regelt in drei Abschnitten mit insgesamt 23 Paragraphen alle mit der Erprobung von Handfeuerwaffen und Patronen zusammenhängenden Fragen.

Der Abschnitt I befaßt sich mit der Erprobung von Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchten Teilen von Handfeuerwaffen und setzt die Erprobungspflicht für die in diesem Gesetz angeführten Erzeugnisse fest. Weiters gibt er den bereits seit langem bestehenden Beschußämtern die notwendige Rechtsgrundlage wieder. Abschnitt I sieht ferner vor, daß in Anbetracht der uneinheitlichen Bestimmungen der Besatzungsmächte über die Einfuhr ausländischer Handfeuerwaffen die entsprechenden notwendigen Maßnahmen im Verordnungsweg zu treffen sind, und verpflichtet weiterhin die Besitzer von Handfeuerwaffen in bestimmten Zeitabständen zur Wiederholung der Erprobung.

Abschnitt II regelt im Prinzip die Erprobung von Patronen für Handfeuerwaffen, doch können die näheren Bestimmungen in diesem Zusammenhang erst dann getroffen werden, wenn die derzeitigen Einschränkungen auf dem Gebiet der Patronenerzeugung in unseren Lande der Vergangenheit angehören werden.

Abschnitt III enthält allgemeine Bestimmungen über Erlassung einer Beschußvorschrift bezüglich Erprobungsverfahren, Prüfungsgang und Beschußzeichen, Bescheiderteilung bei rückgestellten Waffen und Waffenteilen sowie über von den Parteien einzulebende Barauslagen anlässlich der Erprobung.

Der Abschnitt III setzt weiters die Strafen für Zuwiderhandlungen gegen dieses Bundesgesetz fest und sieht vor, daß die Beschußämter ab 1. Jänner 1952 dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu unterstellen sind.

Das vorliegende Bundesgesetz knüpft an eine 60jährige Entwicklung der Handfeuerwaffenerprobung in Österreich an. Im Jahre 1914 wurde durch das sogenannte Brüsseler Abkommen ein Übereinkommen über die wechselseitige Anerkennung der Beschußzeichen geschaffen, dem Österreich im Jahre 1929 beitrug. Dieses zwischenstaatliche Übereinkommen kam dem Export österreichischer Jagdwaffen sehr zustatten. In Österreich werden seit Jahrhunderten sehr gute Jagdwaffen hergestellt. Der Name Ferlach ist zur Garantie für Qualität geworden.

Um den inländischen Erzeugern die Exportmöglichkeiten zu erleichtern und die Kon-

kurrenzfähigkeit unserer Fabrikate im Ausland zu sichern, ist die Erlassung gesetzlicher Vorschriften über die Erprobung von Handfeuerwaffen und Patronen notwendig.

Das vorliegende Bundesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Der Vollzug obliegt dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Gesetzesvorlage befaßt und beschlossen, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1951, womit die **Ausländerpolizeiverordnung** ergänzt wird.

Berichterstatte **Millwisch**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates ergänzt die Ausländerpolizeiverordnung. Die Ausländerpolizeiverordnung war in ihren Bestimmungen für die weitere Entwicklung unseres Reise-, Fremden- und Grenzverkehrs sehr unangenehm, weil darin die Vorschrift enthalten war, daß jeder Ausländer über 15 Jahre, wenn er sich 48 Stunden in Österreich befindet, einer besonderen Aufenthaltsbewilligung bedarf. Diese Bestimmung ist natürlich bei verschiedenen Abmachungen mit anderen Ländern, insbesondere dann, wenn man den Reiseverkehr zwischen den Ländern stärker beleben will, hinderlich.

Wenn in Österreich schon durch die Besatzungsverhältnisse sehr große Hemmungen für den Fremden- und Reiseverkehr gegeben sind, so ist es natürlich für unseren Staat sehr wesentlich, daß wir die Hemmungen, die in unserer Gesetzgebung liegen und durch uns selbst bereinigt werden können, raschest beseitigen. Die vorliegende Novelle soll nun dazu beitragen.

Im Artikel I dieser Novelle wird bestimmt, daß dem § 2 der Ausländerpolizeiverordnung ein dritter Absatz angefügt wird, der folgenden Wortlaut hat:

„Durch Verordnung des Bundesministeriums für Inneres kann für bestimmte Kategorien von Ausländern das Erfordernis der besonderen Aufenthaltserlaubnis aufgehoben oder die im Abs. 1 vorgesehene Frist verlängert werden, wenn dies zur Durchführung zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder zum Zwecke der Herstellung der Reziprozität notwendig ist

oder wenn dies im Interesse des österreichischen Fremdenverkehrs geboten erscheint.“

Im Artikel II wird festgelegt, daß mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Inneres betraut ist.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, mir den Auftrag zu geben, dem Hohen Bundesrate den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

In gleicher Weise wurde im Ausschuß auch die vom Nationalrat beschlossene Entschliebung angenommen und ich beauftragt, dem Hohen Bundesrate den Antrag zu stellen, der Entschliebung des Nationalrates beizustimmen.

Die Entschliebung befaßt sich mit dem immer verlangten Grundsatz, von Gesetzen und Verordnungen abzugehen, die auf Grund der reichsdeutschen Gesetzgebung erlassen wurden. In diesem Falle haben wir es mit einer deutschen Verordnung zu tun, und daher hat der Nationalrat beschlossen:

Die Bundesregierung wird ersucht, im Nationalrat ehestens einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen die vielfach überholte deutsche Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938, Deutsches RGBl. I S. 1053, durch zeitgemäße, auf die österreichischen Verhältnisse abgestellte Bestimmungen ersetzt wird.

Ich stelle auch hier den Antrag, der Hohe Bundesrat möge beschließen, der Entschliebung des Nationalrates beizutreten.

Inzwischen hat wieder Vorsitzender Mädl den Vorsitz übernommen.

Bundesrat Fiala: Ich beantrage, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, womit die Ausländerpolizeiverordnung ergänzt wird, mit folgender Begründung Einspruch zu erheben:

Die Ausländerpolizeiverordnung gehört zu den zahlreichen aus der Nazizeit übernommenen und den Nazigeist atmenden Gesetzen und Verordnungen, die zur Schande der zweiten Republik noch immer in Kraft sind. Auf Grund dieser Nazi-Ausländerpolizeiverordnung, die vom deutschen Reichsminister des Innern erlassen worden und dazu bestimmt war, unschuldige Menschen zu hetzen, werden heute auch noch die nach Österreich verschlagenen Werk tätigen schikaniert und des Landes verwiesen, wenn sie es wagen, ihre Solidarität mit den österreichischen Arbeitern zum Ausdruck zu bringen, während ausländische Parasiten und Spekulanten in den Kaffee-

häusern und Nachtlokalen ungestört ihre dunklen Geschäfte treiben. Darum muß diese Ausländerpolizeiverordnung, die arbeitende Menschen rechtlos macht und die sogenannten Flüchtlinge mit den dicken Brieftaschen ungeschoren läßt, beseitigt werden und durch eine österreichische, demokratische gesetzliche Regelung ersetzt werden. Diese Novellierung der Ausländerpolizeiverordnung durch ein österreichisches Gesetz bestätigt nur die Schande, daß die Nazibestimmungen noch immer nicht abgeschafft sind.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

Die vom Berichterstatter beantragte Entschliebung wird angenommen.

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1951, betreffend die **Ärztegesetznovelle**.

Berichterstatter Herke: Hohes Haus! Die Novelle sieht vor, daß die vom Sozialministerium bisher gemäß der Reichsärzteordnung erteilte Ausnahmegenehmigung für die Ausübung des ärztlichen Berufs unter der Voraussetzung weiter gilt, daß die in Frage kommenden Personen die Nostrifizierung ihrer ausländischen Diplome bis 1. Juli 1952 — bisher bloß bis zum 1. Juli 1951 — nachgewiesen haben. Da das Professorenkollegium der medizinischen Fakultät der Universität Wien verfügt hat, eine Nostrifizierung habe nur dann zu erfolgen, wenn sich die Bewerber neuerlich bis zu sechs theoretischen Prüfungen unterziehen, besteht die Gefahr, daß Ärzte, denen der Gesetzgeber wegen ihrer Verdienste um die Gesundheit der Bevölkerung die weitere Ausübung der Praxis in Österreich ermöglichen wollte, um ihre Existenz gebracht werden, wenn sie die geforderten theoretischen Nachprüfungen nicht fristgerecht ablegen können.

Aus diesem Grunde hat der Nationalrat in seiner Sitzung vom 20. Juni 1951 eine Novelle zum Ärztegesetz folgenden Inhalts beschlossen:

Der Berichterstatter verliest den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses und setzt fort:

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich beauftragt, den Hohen Bundesrat zu ersuchen, dem Gesetzentwurf die Genehmigung nicht zu versagen.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der 7. Punkt der Tagesordnung ist der Beschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1951, betreffend die auf der 32. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen Nr. 94, 95 und 98 sowie die Empfehlungen Nr. 84, 85 und 87.

Berichterstatlerin Rudolfine Muhr: Hoher Bundesrat! Der uns vorliegende Beschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1951 behandelt die Übereinkommen und Empfehlungen, die auf der 32. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 1949 in Genf angenommen wurden.

Das Übereinkommen Nr. 94 bezieht sich auf die Arbeitsklauseln in den von Behörden abgeschlossenen Verträgen. Hier sind die allgemeinen lohnrechtlichen und sonstigen Arbeitsbedingungen festgelegt, die den Arbeitnehmer, der mit solchen Arbeiten betraut ist, die von einer Behörde vergeben wurden, in seinen Rechten schützen. Den meisten Forderungen dieses Übereinkommens wird nach dem in Österreich geltenden Arbeitsrecht bereits Rechnung getragen. Neu sind die Bestimmungen des Artikels 5 Abs. 2 des Übereinkommens. Demzufolge können Behörden, die öffentliche Aufträge vergeben, Vorsorge treffen, daß die Arbeitnehmer den ihnen gebührenden Lohn erhalten. Das heißt, wenn ein Unternehmer, der öffentliche Aufträge ausführt, mit den Lohnzahlungen an seine Arbeiter im Rückstande ist, dann kann der öffentliche Auftraggeber aus den dem Auftragnehmer für seine Leistungen zustehenden Zahlungen die Lohnforderungen der Arbeiter befriedigen.

Im Übereinkommen Nr. 95 werden die Bestimmungen über den Lohnschutz festgesetzt. Im Artikel 11 dieses Übereinkommens wird gefordert, daß der Arbeitnehmer im Falle des Konkurses seines Arbeitgebers oder bei gerichtlicher Liquidation als Gläubiger bevorzugt behandelt werden soll.

Das Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen enthält nur Ergänzungen des von Österreich bereits ratifizierten und im Bundesgesetzblatt unter Nr. 228/1950 verlautbarten Übereinkommens Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, das am 18. Oktober 1951 in Kraft treten wird. Dieses Übereinkommen verlangt, daß der Arbeitnehmer von jeder gegen die Vereinigungsfreiheit gerichteten unterschiedlichen Behandlung im Zusammenhang mit seiner Beschäftigung geschützt wird.

Die Empfehlung Nr. 84 betrifft die Arbeitsklauseln in den von Behörden abgeschlossenen Verträgen. Nach dieser Empfehlung sollen die Bestimmungen des Übereinkommens

Nr. 94 angewendet werden, sofern private Arbeitgeber Zuschüsse oder Bewilligungen zur Führung gemeinnütziger Betriebe erhalten.

Die Empfehlung Nr. 85 betrifft den Lohnschutz, und die Empfehlung Nr. 87 befaßt sich mit der Berufsberatung. In dieser Empfehlung werden eine Reihe von Maßnahmen auf dem Gebiete der Berufsberatung für Schüler, Jugendliche und Erwachsene angeführt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat diese Vorlage in seiner gestrigen Sitzung beraten: Ich stelle in seinem Namen den Antrag, dem Beschluß des Nationalrates die verfassungsmäßige Zustimmung nicht zu versagen.

Gegen den Beschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1951, betreffend die Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetznovelle.

Berichterstatler Dipl.-Ing. Dr. Lechner: Hohes Haus! Wieder einmal hat der Hohe Bundesrat Gelegenheit, sich mit der Auswirkung einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu befassen, die dahin geht, daß der Wortlaut des Gesetzes mit dem Gesetzeszweck und dem Gesetzesziel nicht übereinstimmt. Bei dem vorliegenden Gesetzesbeschluß geht es um das Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetz vom Jahre 1947, und zwar um die Bestimmungen des Artikels 10 Abs. 1 bis 5.

Artikel 10 Abs. 1 bis 3 spricht aus, daß Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Fahrschulen, Genehmigungen zur Leitung von Fahrschulen und Bewilligungen zur Ausübung einer Lehrtätigkeit, sofern solche bis 28. Juni 1938 erteilt waren und nachher aus bekannten Gründen aufgehoben wurden, wieder erteilt werden, wenn ein Antrag innerhalb der dafür vorgesehenen Frist eingebracht wird. In Abs. 4 des gleichen Artikels ist ausgesprochen, daß nach diesem Stichtag 28. Juni 1938 erteilte oder früher erteilte und nach diesem Zeitpunkt anerkannte Ausbildungserlaubnisse mit Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des erwähnten Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetzes außer Geltung treten. Im Abs. 5 wird gesagt, daß Anträge nach Abs. 1 bis 3 innerhalb der erwähnten Frist des Abs. 4, nämlich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetzes, einzubringen sind. Bei Anträgen, die im Abs. 4 vorgesehen sind, also von jenen Personen, die die Bewilligungen erst nach 1938 erhalten haben und deren

Bewilligungen automatisch kraft Gesetzes erloschen sind, ist in dem erwähnten Gesetz eine Fristenstellung nicht ausdrücklich ausgesprochen.

Die zuständigen Behörden haben nun die einschlägigen Bestimmungen in der Weise ausgelegt, daß die Anträge nach Abs. 4 in genau derselben Frist wie Anträge nach den Abs. 1 bis 3 einzubringen seien. In diesem Sinn hat die Regierungsvorlage zu dieser Novelle eine Fassung erhalten, die ausspricht, daß Anträge „nach den Abs. 1 bis 4“ nur innerhalb der in Abs. 4 bestimmten Frist zulässig sind. Dies würde bedeuten, daß nun durch einen Gesetzesbeschluß die bisher vom zuständigen Ministerium angewendete Auslegung, die aber vom Verfassungsgerichtshof als im Gesetz nicht begründet bezeichnet worden ist, im nachhinein durch den Gesetzgeber anerkannt wird, nicht aber mit Wirkung von heute, sondern mit Wirkung von damals.

Der dafür zuständige Ausschuß des Nationalrates hat nun die Auffassung vertreten, daß jede Rückwirkung in einem Gesetz, und vor allem eine Rückwirkung dieser Art, mit den allgemeinen Auffassungen von Rechtssicherheit und Rechtsschutz unvereinbar ist.

Nach dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat nun dieser Abs. 5 die Fassung bekommen, daß diese Fristen für die Anträge nach den Abs. 1 bis 4 einheitlich zu gelten haben; und zwar können diese Fristen nicht jetzt im nachhinein, also für 1947, als erloschen erklärt werden, sondern es ist ausgesprochen, daß für diese Fristen nun ein neuer Termin anzusetzen ist, der es noch möglich macht, solche Anträge nach den Abs. 1 bis 4 einzubringen. Diese Bestimmung hat die Fassung: „Die Anträge nach den Abs. 1 bis 4 sind bis 31. März 1952 zulässig. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann in besonderen Fällen von den Erfordernissen des Abs. 1 lit. b und des Abs. 4 lit. c absehen.“

Es kann dabei nicht übersehen werden, daß diese neue Fassung der Regierungsvorlage in der Form des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates die Folge nach sich zieht, daß nun neue Anträge eingebracht werden können — und es steht auch sicher zu erwarten, daß solche eingebracht werden — und daß damit im Gefolge neue Fahrschulen entstehen, für die ein Bedarf vielleicht nicht vorhanden ist. Die vorliegende Fassung des Gesetzesbeschlusses enthält die Bestimmung, daß auf Grund dieser neuen Fristsetzung einlaufende Anträge, wenn die formalen Voraussetzungen vorliegen, aufrecht zu erledigen sind. Das wird zur Folge haben, daß die von interessierter Seite heute schon fest-

gestellte Überbesetzung mit Fahrschulen noch eine wesentliche Ausweitung erfahren wird.

In eingehenden Beratungen des Handelsausschusses sind auch diese Überlegungen aufgetaucht. Man hat sie aber in der Erwägung zurückgestellt, daß mit der gesetzlichen Neufassung dieser Bestimmung eben auch die Frist neu zu bestimmen ist, die die Möglichkeit geben muß, neue Anträge einzubringen.

Es obliegt mir hier noch, zu diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates eine Richtigstellung vorzubringen. Ich habe vorher den Wortlaut wiederholt, wonach es im zweiten Satz dieser neuen Fassung heißt: „Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann in besonderen Fällen von den Erfordernissen des Abs. 1 lit. b“ — dieser behandelt die Frage des Standortes — „und des Abs. 4 lit. c absehen.“ Bei dieser Fassung hat man übersehen, daß das Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetz im Abs. 4 keine lit. c mehr hat, und zwar schon seit 1947 nicht mehr, weil eben das Bundesgesetz vom 18. Juni 1947, BGBl. Nr. 150, womit das Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetz vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 47/1947, abgeändert wird, im Abs. 2 des § 1 ausdrücklich bestimmt: „Die Bestimmung der lit. c des Artikels 10 Abs. 4 des Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetzes erhält die Bezeichnung lit. b.“ Was hier in dieser Fassung als lit. c bezeichnet ist, ist eben jetzt nach der gegebenen Gesetzeslage lit. b. Es ist eine rein formale Berichtigung, die hier anzubringen ist, da ja der Inhalt außer Zweifel steht. Das mag auch erklärlich sein, denn diese Neufassung mußte im Zuge der Arbeiten im Ausschuß vorgenommen werden, und dabei wurde die Novellierung von 1947 übersehen. Es ist aber hier der Platz, auf diese Unrichtigkeit hinzuweisen, insbesondere deshalb, weil der gesamte Gesetzesbeschluß auch nur auf eine Ungenauigkeit des Gesetzes von 1946 zurückzuführen ist, die eine Auslegung in dem Sinne, wie man sie eben gewünscht hätte, nicht zugelassen hat.

Zusammenfassend und abschließend möchte ich dem Hohen Haus bekanntgeben, daß sich der zuständige Ausschuß in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt hat, zu beantragen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 9. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1951, betreffend die **Kraftfahrergesetz-novelle 1951**.

Berichterstatte Dipl.-Ing. Dr. **Lechner**: Hoher Bundesrat! Diese Vorlage bringt eine Fülle von textlichen, aber auch inhaltlichen Verbesserungen und zeitgemäßen Anpassungen des Kraftfahrrechtes an die heutigen Erfordernisse des Verkehrs, insbesondere an die Erfordernisse der Sicherheit des Verkehrs, weiters aber auch eine entsprechende Anpassung an Wünsche der Landwirtschaft, die sich aus ihrer fortschreitenden Technisierung ergeben haben.

Die Novelle enthält in den Ziffern 1, 2 und 3 einige textliche Verbesserungen. So werden zum Beispiel im § 1, der eine Begriffsbeschreibung von Kraftfahrzeugen gibt, die Oberleitungsomnibusse ausdrücklich hineingenommen. In Ziffer 2 ist nun ausgesprochen, daß künftig private, wenn auch autorisierte Versuchsanstalten nicht mehr befugt sind, über die fachliche Zulässigkeit von Kraftfahrzeugtypen zu entscheiden, sondern daß das grundsätzlich eine Aufgabe und Befugnis von Bundesversuchsanstalten zu sein hat.

In Ziffer 4 ist in Verbesserung der bisherigen Gesetzeslage ausgesprochen, unter welchen Voraussetzungen die Nachfrage beziehungsweise die Erforschung des Besitzers eines bestimmten Kraftfahrzeuges erfolgen kann, beziehungsweise in welchem Fall für die zuständige Behörde eine Auskunftspflicht darüber besteht. In diesen Fällen muß ein rechtliches Interesse nachgewiesen werden, worauf die Auskunft zu erteilen ist.

In Ziffer 5 ist eine gesetzliche Regelung für eine Frage getroffen, die bisher nur durch Erlaß geregelt war, nämlich die Frage, wem die Befugnis zusteht, Wimpel und Flaggen mit dem Bundeswappen zu führen. In der Regierungsvorlage war diese Frage im Sinne des bisher geltenden Erlasses geregelt, wonach der Bundespräsident, die Mitglieder der Bundesregierung, die Präsidenten des Rechnungshofes, des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes sowie die Landeshauptleute mit dem Recht ausgestattet sein sollen, Wimpel und Flaggen mit dem Bundeswappen zu führen. Der Nationalrat hat dieser Bestimmung eine Ausweitung gegeben, indem er in seinem Gesetzesbeschluß auch jedem einzelnen Mitgliede des Nationalrates und damit natürlich zwangsläufig auch jedem Mitgliede des Bundesrates dieses Recht zugestanden hat, so daß nach der vorliegenden Fassung dieser Novelle auch den Mitgliedern des Nationalrates und Bundesrates das Recht zur Führung des Wimpels mit dem Bundeswappen zusteht.

Eine vor allem der Landwirtschaft entgegenkommende Regelung trifft die Ziffer 6 in Abänderung des § 9. Danach sollen auch

Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres einen Führerschein für landwirtschaftliche Zugmaschinen bekommen können. Diese Ermächtigung ist allerdings mit außerordentlich weitgehenden Einschränkungen verbunden und steht nur dem Landeshauptmann zu. Hiezu müssen bestimmte Sicherungen vorhanden sein, weil eben nur in Ausnahmefällen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, einen solchen Führerschein für Zugmaschinen im Rahmen landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe erhalten können. Dasselbe gilt in gleicher Weise auch für den Führerschein für Kleinkraftäder.

Eine ebenfalls sehr begrüßenswerte Ergänzung und Verbesserung bisheriger einschlägiger Bestimmungen ist damit erreicht, daß nun die Invalidenführerscheine nicht mehr wie bisher nur für einen engen Bereich, nämlich den einer Bezirkshauptmannschaft oder bestenfalls eines Landes ausgestellt werden können, sondern nunmehr die Möglichkeit gegeben ist, solche Invalidenführerscheine auch für den Bereich des ganzen Bundesgebietes auszustellen. Dadurch fällt die bisherige Notwendigkeit weg, daß ein solcher Führerschein für Invalide von jedem einzelnen Landeshauptmann bestätigt werden muß, um für das betreffende Bundesland Geltung zu bekommen.

Dem außerordentlich starken Zunehmen von Verkehrsunfällen durch Einwirkung von Alkohol ist auch in dieser Gesetzesvorlage Rechnung getragen, und zwar in der Weise, daß nun die Verwaltungsbehörde die Möglichkeit hat, bei Unfähigkeit zur Führung von Kraftfahrzeugen infolge des Genusses von geistigen Getränken oder Suchtgiften auch ohne ein Strafverfahren einen ausgestellten Führerschein wieder zurückzunehmen. Es ist nur zu hoffen, daß dieser Begriff „unfähig“ im Interesse der Sicherheit des Verkehrs nicht allzu eng ausgelegt wird und nicht erst allzu viele Tatbestände und Unglücksfälle nachgewiesen werden müssen, bis die zuständigen Behörden an die Unfähigkeit einer solchen Person glauben.

Des weiteren ist noch vorgesehen, daß die Fahrschulen, die Privatanstalten zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern, in den zuständigen Fachorganisationen der Kammern der gewerblichen Wirtschaft zusammengeschlossen und daß diese Fachorganisationen auch mit dem entsprechen Mitwirkungsrecht bei einschlägigen Entscheidungen ausgestattet werden.

Es ist ein durch die Technisierung der Landwirtschaft hervorgerufenes Bedürfnis, daß landwirtschaftliche Schulen im Rahmen ihres

allgemeinen Ausbildungsprogrammes die Befugnis erhalten, Fahrkurse abzuhalten. Es soll eine Selbstverständlichkeit sein, daß zu jeder Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Kurs auch die Erlangung eines Führerscheines für Traktoren und Zugmaschinen gehört. Eine selbstverständliche Folge ist es aber, daß diese Lehranstalten auch mit der Befugnis ausgestattet sein müssen, solche Kurse abzuhalten, insbesondere deshalb, weil es doch etwas anderes ist, ob ich einen Lastkraftwagen auf einer Bundesstraße zu führen habe oder einen Traktor im Felde draußen, wo es vor allem bekanntlich darauf ankommt, die an den Traktor angehängten Bodenbearbeitungsgeräte richtig einzusetzen. Die bisherige Ausbildung unserer Fahrschulen war auf dieses Gebiet nicht eingerichtet. Es wäre einfacher, landwirtschaftliche Schulen mit diesen Befugnissen auszustatten, als unsere Fahrschulen landwirtschaftlich auszubilden.

Ein Beschwerdepunkt, der von seiten der landwirtschaftlichen Bevölkerung immer wieder vorgebracht wird, ist die Frage der Behandlung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Fuhrwerken als Anhänger an einen Traktor. Es ist nun einmal leider, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb einen Traktor kaufen kann, meist nicht das Geld dazu da, um alles, was an diesen Traktor anzuhängen ist, genau nach den straßenpolizeilichen Vorschriften auszustatten, mit Gummi zu bereifen und alles andere vorzukehren, was eben dazu gehört. Wenn man die Technisierung und Motorisierung der Landwirtschaft fördern will, muß man zwangsläufig auch die Möglichkeit einer gewissen Überleitung und einer Übergangsregelung für solche Fuhrwerke und Geräte, die an Zugmaschinen angehängt werden, vorsehen. Es ist erfreulich, daß unter Ziffer 9 des Gesetzesbeschlusses nun vorgesehen ist, daß einschlägige Fragen im Verordnungswege geregelt werden können und damit die Möglichkeit gegeben ist, sie jeweils den besonderen Verhältnissen anzupassen.

Schließlich ist in dem Gesetzesbeschluß noch eine ebenfalls außerordentlich zeitgemäße Verbesserung der bisherigen Gesetzeslage getroffen worden, nämlich eine Verschärfung der Strafsanktion. Man muß auf Grund der erschreckenden Zunahme der Verkehrsunfälle schließen, daß die Strafsanktionen bisher nicht zureichend waren, denn sicherlich gehört auch die Unachtsamkeit zu den Ursachen, die heute zu einer so hohen Zahl von Verkehrsunfällen führen. Die Bestrafung soll nun in der Weise Platz greifen, daß nicht mehr nur Geldstrafen sondern auch Arreststrafen zu verhängen sind, ferner, daß Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden können,

wenn besondere strafverschärfende Umstände vorliegen.

Der zuständige Ausschuß hat sich gestern mit dieser Vorlage eingehend befaßt und hat auf Grund der Beratungen den Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum **letzten Punkt** der Tagesordnung: **Neuwahl** der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner.

Ab 1. Juli geht der Vorsitz im Bundesrat, entsprechend der Verfassung, auf das Bundesland Kärnten über.

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab, falls dies nicht ausdrücklich verlangt wird. (*Niemand meldet sich.*) Dies ist nicht der Fall. Die Wahl wird durch Erheben von den Sitzen vorgenommen.

Es sind mir nun hinsichtlich der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter die folgenden Wahlvorschläge zugegangen.

Für den 1. Vorsitzenden-Stellvertreter: Dr. Karl Lugmayer.

Für den 2. Vorsitzenden-Stellvertreter liegen mir zwei Wahlvorschläge vor: der eine lautet auf Richard Freund, der zweite auf Dr. Karl Klemenzenz.

Ich lasse zuerst über den 1. Vorsitzenden-Stellvertreter abstimmen. Hier liegt lediglich ein Wahlvorschlag, lautend auf Dr. Karl Lugmayer, vor. Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die diesem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das ist die Mehrheit. Dr. Karl Lugmayer erscheint somit zum 1. Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt. (*Beifall.*)

Wir kommen nunmehr zur Wahl des 2. Vorsitzenden-Stellvertreters. Es liegen mir zwei Wahlvorschläge vor: der eine lautet auf Richard Freund, der zweite auf Dr. Karl Klemenzenz. Ich bitte jene Mitglieder des Hauses, die der Wahl des Bundesrates Freund zum 2. Vorsitzenden-Stellvertreter zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das ist die Mehrheit. Damit ist gleichzeitig der zweite Wahlvorschlag, der ohnehin der Geschäftsordnung nicht gerecht wird, abgelehnt. Herr Bundesrat Freund erscheint somit zum 2. Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt. (*Beifall.*)

Wir kommen nunmehr zur Wahl der Schriftführer und der Ordner.

Als Schriftführer sind vorgeschlagen die Herren Dr. Adalbert Duschek und Dr. Alfons Übelhör.

Als Ordner sind vorgeschlagen die Herren Bundesräte Anton Haller und Leopold Millwisch.

Diese Wahlvorschläge werden — in getrennter Abstimmung für Schriftführer und Ordner — angenommen.

Vorsitzender: Damit ist die Wahl des Büros des Bundesrates für das nächste Halbjahr beendet.

Da somit meine Funktion als Vorsitzender des Bundesrates beendet ist, erlaube ich mir, den Mitgliedern des Büros recht herzlichen Dank auszusprechen, ebenso auch dem Herrn Parlamentsvizedirektor und den Stenographen.

Die nächste Sitzung wird voraussichtlich im Juli stattfinden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.